

Wiener Landtag

36. Sitzung vom 28. Juni 1977

Stenographischer Bericht

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|--|--------|--|-------------------|
| 1. Entschuldigte Abgeordnete | (S. 1) | Berichterstatter: Amtsf. StR. Schieder | (S. 1 u. 3) |
| 2. Mitteilung des Einlaufes | (S. 1) | Redner: Die Abg. Jedletzberger | (S. 2) und Doktor |
| 3. Pr.Z. 2109, P. 1: Vorlage des Gesetzes, mit dem das Wiener Landwirtschaftskammergesetz geändert wird (Beilage Nr. 12) | | Hirnschall | (S. 2) |
| | | Abstimmung | (S. 4) |

Vorsitzender: Erster Präsident Maria Hlawka.
Schriftführer: Die Abg. Wiesinger und Ing. Kreiner.

(Beginn um 9 Uhr.)

Präsident Maria Hlawka: Die 36. Sitzung des Wiener Landtages ist eröffnet.

Entschuldigt hat sich Frau Abg. Hermine Fiala.

Es liegt eine Anfrage der Freiheitlichen Partei vor.

Die Abg. Outolny, Holub, Sallaberger, Margarete Tischler und Genossen haben einen Antrag betreffend die Neufassung des Wiener Kleingartengesetzes eingebracht. Ich weise ihn dem amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe Wohnen zu.

Die Abg. Dr. Maria Flemming, Dr. Erika Danzinger und Genossen haben einen Antrag betreffend Novellierung des Wiener Sozialhilfegesetzes zum Zwecke der erweiterten Hilfe für alleinstehende Mütter von unversorgten Kindern eingebracht. Ich weise ihn dem amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe Gesundheit und Soziales zu.

Die Abg. Köchl, Zörner und Genossen haben einen Antrag betreffend Vorlage eines Personalvertretungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien eingebracht. Ich weise diesen Antrag den amtsführenden Stadträten der Verwaltungsgruppen Personal und Sport sowie Inneres und Bürgerservice zu.

Die Abg. Dr. Maria Flemming, Daller und Genossen haben einen Antrag betreffend Detailregelung für die Beschaffenheit und Ausstattung von Kinderspielplätzen und Kinderspielräumen im Wege einer Verordnung eingebracht. Ich weise diesen Antrag dem amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe Inneres und Bürgerservice zu.

Wir kommen nun zur Post 1. Diese betrifft die erste Lesung des Gesetzes, mit dem das Wiener Landwirtschaftskammergesetz geändert wird.

Die Berichterstattung erfolgt nach § 23 der Geschäftsordnung.

Berichterstatter hiezu ist Herr amtsführender Stadtrat Schieder. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat Schieder:

Frau Präsident! Hoher Landtag! Beim vorliegenden Antrag handelt es sich um den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Landwirtschaftskammergesetz geändert wird.

Der in der Wiener Landesregierung und im Ausschuß für Inneres und Bürgerservice behandelte Entwurf beinhaltet, daß es sich im Hinblick auf die im März 1978 vorgesehene Wahl der Vollversammlung der Wiener Landwirtschaftskammer als erforderlich erwiesen hat, im Wiener Landwirtschaftskammergesetz Bestimmungen der Wahlordnung, betreffend die Bestellung der Mitglieder der Wahlbehörden, aus verfassungsrechtlichen Gründen abzuändern.

Mit dem aus diesem Anlaß ausgearbeiteten Gesetzesentwurf sollte ferner auch die ersatzlose Streichung einer durch das Strafrechtsanpassungsgesetz überflüssig gewordenen Bestimmung des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes erfolgen.

Weiters wurden über Anregung des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst in einigen Fällen terminologische Klarstellungen vorgenommen.

Im übrigen möchte ich hiezu auf die Erläuternden Bemerkungen verweisen.

Der Antrag wurde im Ausschuß für Inneres und Bürgerservice behandelt, wobei ich einen Abänderungsantrag gemäß § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung einbrachte, in dem ich vorschlug, daß der Ausschuß für Inneres und Bürgerservice beschließen wolle, daß im Artikel I des Entwurfes dieses Gesetzes der Punkt 4 die Bezeichnung „5“ erhält und folgender neuer Punkt 4 einzufügen ist:

„4. Im Abs. 2 des § 51 ist die Zahl ‚dreißig‘ durch die Zahl ‚fünfzehn‘ zu ersetzen.“

Es handelt sich dabei um jene Unterschriften, die zur Unterstützung notwendig sind, damit eine Gruppe wahlwerbend bei den Wiener Landwirtschaftskammerwahlen auftreten kann.

Auf Grund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juni 1976 über die Mindestanzahl der Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag nach der niederösterreichischen Gemeindewahlordnung 1974 ist es nämlich angebracht, auch die betreffende Bestimmung des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes abzuändern. Der Verfas-

sungsgerichtshof hat in seiner diesbezüglichen Rechtsauffassung, die auch im gegenständlichen Fall zum Tragen gekommen ist, ein Verhältnis von 50 Unterstützungsunterschriften zu einer Wahlzahl zwischen 80 und 91 als nicht tragbar erachtet. Da einerseits der Verfassungsgerichtshof in einer anderen Entscheidung betreffend die Wahl der Bezirksvertretungen in Wien ein Verhältnis von 100 zu 400, also 24 Prozent, als relativ hoch, aber verfassungsrechtlich als nicht bedenklich angesehen hat, und andererseits dieses Verhältnis bei der letzten Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Wiener Landwirtschaftskammer 30 zu 75, also 40 Prozent, betragen hat, war es notwendig, die Anzahl der Unterstützungsunterschriften auf 15 herabzusetzen, um auch in diesem Fall verfassungsrechtliche Bedenken auszuräumen.

Ich stelle daher den Antrag, der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. für Wien Nr. 28/1957, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 8/1973, geändert wird, möge in der Fassung, wie er nunmehr vom Ausschuß verabschiedet wurde, also einschließlich der von mir beantragten und im Ausschuß für Inneres und Bürgerservice beschlossenen Änderung, zum Beschluß erhoben werden.

Präsident Maria **Hlawka**: Da es sich um eine Vorlage von geringem Umfang handelt, können gemäß § 30 Abs. 9 der Geschäftsordnung die General- und die Spezialdebatte zusammengelegt werden. Ich frage daher, ob gegen diese Zusammenziehung ein Einwand erhoben wird. — Dies ist nicht der Fall. Ich werde daher so vorgehen.

Die Debatte ist eröffnet. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Abg. Jedletzberger. Ich erteile es ihm.

Abg. **Jedletzberger**: Sehr geehrte Frau Präsident! Herr Stadtrat! Hoher Landtag! Der Magistratsentwurf zur Abänderung des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes ist gemeinsam von den zuständigen Magistratsbeamten und der Wiener Landwirtschaftskammer beraten und besprochen worden, und ich glaube, daß eine einhellige Auffassung erzielt werden konnte. Dem rechtspolitischen Vorhaben kann bedenkenlos zugestimmt werden.

Wir waren allerdings sehr verwundert, als wir knapp vor der letzten Ausschusssitzung einen Abänderungsantrag vorgelegt bekommen haben, der die Herabsetzung von 30 auf 15 unterstützende Unterschriften zur Einbringung eines Wahlvorschlages enthalten hat. Die Begründung war, daß damit verfassungsrechtliche Bedenken ausgeräumt werden sollen. Man hat sich auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bezüglich der niederösterreichischen Gemeindewahlordnung berufen.

Meine verehrten Damen und Herren! Ich glaube, daß man eine Gemeindewahl mit einer Wahl in eine gesetzliche Interessenvertretung nicht vergleichen kann. Nach dem Wiener Landwirtschaftskammergesetz wählt ein Betriebsführer für seine großjährigen Kinder und für seine Ehegattin, so daß letzten Endes eine Stimme mindestens drei Stimmen politisch aufwiegt. Wenn wir in Wien etwa 1800 Wahlberechtigte hatten, so leben noch immerhin rund 8000 Menschen heute in der Wiener Landwirtschaft. 1973 ist, wie wir schon gehört haben, die Anzahl der notwendigen Un-

terschriften bei einem geringen Rückgang an Wahlberechtigten von 50 auf 30 herabgesetzt worden, wobei wir sagen können, daß es bis heute wieder nur einige Wahlberechtigte weniger sind und wir bei Gott nicht um die Hälfte weniger Wahlberechtigte haben. Mit der vorgeschlagenen Änderung unterstützt die Sozialistische Partei meiner Meinung nach Splittergruppen und Einzelgänger. Das kann aber nicht im Sinne der Demokratie gelegen sein, denn wenn heute 15 Unterschriften nötig sind, wird damit doch Tür und Tor geöffnet, daß morgen vielleicht nur noch einige Unterschriften genügen, diese Zahl also weiter beliebig herabgesetzt werden kann. Dabei haben wir immerhin 20 zu vergebende Mandate.

Wir haben ein gutes Verhältnis zwischen dem Wiener Bauernbund und dem Arbeitsbauernbund gehabt, wobei 17 Bauernbundmandaten 3 Arbeitsbauernbundmandate gegenüberstehen. Wir sind der kleinen Minderheit immer wieder entgegengekommen und haben dem Arbeitsbauernbund im Hauptausschuß ein Mandat eingeräumt, obwohl das nicht notwendig gewesen wäre. Damit haben wir unter Beweis gestellt, daß wir auch für eine Minderheit Verständnis haben. Um so unverständlicher ist dieses Verhalten. Warum wurde denn die Herabsetzung nicht gleich mitberaten, warum hat man uns das erst knapp vor der Ausschusssitzung mitgeteilt, in der der Abänderungsantrag behandelt worden ist?

Meine Damen und Herren! Bei den Personalvertretungswahlen der Stadt Wien ist eine doppelt so große Anzahl unterstützender Unterschriften erforderlich, als Mandate zu vergeben sind. Und wie ist es denn beim Volksbegehren? Auf Bundesebene sind die unterstützenden Unterschriften von 3,9 Prozent der Wahlberechtigten notwendig, und nach dem sozialistischen Entwurf müssen auf Landesebene in Wien 10 Prozent der Wahlberechtigten die Einleitung eines Volksbegehrens unterstützen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich glaube, hier wird mit zweierlei Maß gemessen. Das ist abzulehnen, denn das hat mit Demokratie nichts mehr zu tun. (Beifall bei der ÖVP.) Ich ersuche daher, daß über das Gesetz und über den Abänderungsantrag getrennt abgestimmt wird. Dem Magistratsentwurf gibt meine Fraktion die Zustimmung, den Abänderungsantrag lehnen wir ab. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Maria **Hlawka**: Als nächster Redner hat sich Herr Abg. Dr. Hirnschall gemeldet.

Abg. Dr. **Hirnschall**: Hoher Landtag! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich muß heute einmal dem Herrn Präsidenten Jedletzberger, den ich sonst außerordentlich schätze, entschieden widersprechen. Ich möchte hier erwähnen, daß die Initiative zu dem in Rede stehenden Abänderungsantrag von mir selbst ausgeht, denn ich habe, wie ich gehört habe, daß eine Novellierung des Landwirtschaftskammergesetzes erfolgen soll, in einer Anfrage den Herrn amtsführenden Stadtrat auf die neue Verfassungslage aufmerksam gemacht, die sich auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juni 1976 Zl. G 4/76 ergibt.

Die Abänderung geht also auf unsere Initiative zurück. Es handelt sich dabei nicht darum, wie der Herr Präsident vermeint, irgendeiner politischen Gruppierung oder berufsständischen Gruppe einen Gefallen

zu tun, sondern ausschließlich darum, eine verfassungskonforme Regelung auch bei dieser Kammerwahlordnung herbeizuführen. Das kann unter Umständen auch einer Namensliste zugute kommen. Es kann einmal die Situation eintreten, daß sich die Wiener Weinbauern von den Gärtnern terrorisiert fühlen — im Moment ist das zwar nicht vorstellbar, aber es kann durchaus einmal passieren — und daß sie vielleicht eine eigene Liste bei der Wiener Kammerwahl einbringen wollen.

Ich darf zur Vorgeschichte und zur Erläuterung der Problematik noch folgendes ausführen: Meine Partei hat im vorigen Jahr auch bei dem erwähnten niederösterreichischen Beispiel Ternitz die Initiative ergriffen. Damals wurde von uns eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingebracht, weil wir der Auffassung waren, daß es demokratisch nicht vertretbar ist, wenn ein Mandat in einer Gemeinde über 2000 Einwohner 80 oder 90 Stimmen kostet, daß man dann vorher 50 Unterschriften beibringen muß, wodurch naturgemäß das Wahlgeheimnis nicht mehr gewährleistet ist. Eine ähnliche Situation ist aber in Ihrer Kammer gegeben.

Der Verfassungsgerichtshof hat unserer Beschwerde betreffend Ternitz Folge gegeben und klar gesagt, daß eine derartige Relation verfassungsrechtlich nicht tolerierbar ist. Die Ternitzer Wahl ist damals aufgehoben worden, sie mußte wiederholt werden, und das hat zu Kosten geführt; eine ähnliche Situation würde auch im Falle Ihrer Kammerwahl eintreten. Wenn sich irgend jemand finden und diese Kammerwahl anfechten würde, dann würde, im Hinblick auf dieses Grundsatzurkenntnis zweifellos auch die Landwirtschaftskammerwahl für Wien aufgehoben werden, die Wahl müßte neu durchgeführt werden, und wir müßten uns vielleicht in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen mit einem Subventionsansuchen der Landwirtschaftskammer beschäftigen, womit die Kosten eines derartigen Unternehmens abgedeckt werden müßten, was meiner Meinung nach dadurch vermeidbar ist, daß man von vornherein der Rechtsmeinung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung trägt, daß eben eine vernünftige Relation bestehen muß.

Die Untergrenze wurde gezogen, indem man gesagt hat, etwa ein Viertel der Stimmenzahl eines Mandates wäre vertretbar. Auf gar keinen Fall wäre es allerdings vertretbar, 45 oder 50 Prozent eines Mandates als Unterschriftenzahl zu fixieren. Wenn das letztemal 75 Stimmen für ein Wiener Landwirtschaftskammermandat notwendig waren und wir davon ausgehen können, daß die Zahl der Kammerzugehörigen nicht wächst, sondern eher abnimmt, dann kommen wir bei einem Viertel, das im äußersten Fall noch als tolerierbar angesehen wird, auf 15 oder 17 Stimmen.

Ich finde, es ändert an der Situation nichts, wenn Sie sagen, jeder Betriebsführer stimmt für drei Familienangehörige ab; das verschiebt nur die Relation, es bleibt im wesentlichen dasselbe Problem. Daher glaube ich, daß eine derartige Novellierung gerechtfertigt ist, und ich habe auch in meiner damaligen Anfrage auf eine Parallelregelung verwiesen, die im Bundespersonalvertretungsgesetz besteht. Man hat bei Beschlußfassung dieses Bundespersonalvertretungsgesetzes gesagt, es soll etwa 1 Prozent der Wahlberechtigten zur Unterstützung notwendig sein: bei 2000 Wahlberechtigten also 20 Unterschriften und bei 1500 Wahlberechtigten, wie es in Ihrer Kammer etwa ist,

15 Unterschriften. Das wäre eine tragbare Zahl, die demokratisch unbedenklich ist.

Man kann natürlich einräumen, daß diese Regelung noch nicht überall restlos durchgezogen ist. Sie haben in diesem Zusammenhang die Wahlordnung der Wiener Gemeindebediensteten erwähnt. Hier stehen wir vor einem neuen Personalvertretungsgesetz, das allerdings noch gewisse bundesverfassungsrechtliche Voraussetzungen hat. Aber auch in diesem Fall vertrete ich den Standpunkt, daß wir zu einer derartigen Regelung kommen sollen, nämlich 1 Prozent der Wahlberechtigten unterstützen einen Wahlvorschlag.

Dieselbe Situation — das möchte ich hier noch ansprechen — ergibt sich klarerweise auch bei der Handelskammerwahlordnung. Auch dort wird man dem Verfassungsgerichtshoferkenntnis Rechnung tragen müssen, wenn man nicht riskieren will, daß mit Millionenverlusten — das würde es nämlich kosten, Herr Präsident, wenn ich Ihnen das auf den Weg mitgeben darf — einmal eine Handelskammerwahl in ganz Österreich aufgehoben wird. Auch das kann passieren. Wir haben ja schon erlebt, daß vom Verfassungsgerichtshof teilweise sogar eine Nationalratswahl kassiert wurde.

Ich möchte zum Schluß kommend noch eines sagen: Es gibt immer wieder Verfassungsgerichtshoferkenntnisse, die einen Politiker freuen, und es gibt Verfassungsgerichtshoferkenntnisse, die einem weniger Spaß machen. Wir verlangen von Ihnen heute nicht, daß Sie dieses Verfassungsgerichtshoferkenntnis 4/76 plakatieren, wir bitten Sie nur herzlich, auch dieses Verfassungsgerichtshoferkenntnis zu respektieren.

Präsident Maria **Hlawka**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich bitte den Herrn Berichterstatter zum Schlußwort.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat **Schieder**: Frau Präsident! Hoher Landtag! Was Herr Präsident Jedletzberger über das gute Klima und die Zusammenarbeit in der Kammer gesagt hat, möchte ich auch bezüglich Stadt Wien und Kammer unterstreichen. Ich stehe nicht an zu erklären, daß diese Zusammenarbeit auf den verschiedensten Gebieten wirklich funktioniert und in manchen Bereichen zu sehr schönen Erfolgen geführt hat.

Wenn Herr Landtagsabgeordneter Jedletzberger hier zur konkreten Frage meint, daß diese Abänderung des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes mit Demokratie nichts zu tun habe, so kann ich mich dieser Auffassung allerdings nicht anschließen. Ob das Wahlgeheimnis bei einer Wahl gewahrt ist, ob eine Wahl verfassungskonform abgeführt wird, das alles sind Fragen, die meiner Meinung nach sehr wohl etwas mit Demokratie zu tun haben. Ich möchte den Landtag darüber informieren, daß diese Frage nicht erst infolge des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses auftaucht und wir plötzlich erstmalig mit der Zahl der Unterstützungsunterschriften heruntergehen, sondern daß es schon eine geübte Praxis ist: Mit Landesgesetzblatt 8/73 wurde die Unterschriftenzahl von 50 — wie sie noch 1968 war — auf 30 herabgesetzt, wie es 1973 dann Wahlrecht in Wien geworden ist. Somit ist die Praxis, daß die Zahl der Unterschriften herabgesetzt wird, nicht neu, nicht jetzt erfunden, sondern steht in Einklang mit der sinkenden Zahl der Mitglieder und Wahlberechtigten.

Ich gebe auch gerne zu, daß es Herr Landtags-

abgeordneter Dr. Hirnschall gewesen ist, der uns mit seiner Anfrage dazu gebracht hat, diese Angelegenheit zu überprüfen. Aus diesem Grund ist auch der Antrag erst im Ausschuß eingebracht worden.

Es handelt sich hier also wirklich um nichts Neues, um nichts Überraschendes, sondern es ist ein logischer Schritt bei einer sinkenden Tendenz der Wählerzahl für die Wiener Landwirtschaftskammerwahl. Ich möchte noch hinzufügen, daß es der Demokratie nicht gut anstünde, wahlwerbende Gruppen auszuschließen und die Entscheidung nicht den Wählern zu überlassen.

Ich bitte um Zustimmung.

Präsident Maria **Hlawka**: Wir kommen zur Abstimmung. Herr Abg. Jedletzberger hat eine getrennte Abstimmung verlangt. Ich komme diesem Ersuchen nach und bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Gesetzesvorlage einschließlich Titel und Eingang, jedoch mit Ausnahme der in der Beilage 12 A enthal-

tenen Teile der Vorlage zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Ich bitte nun jene Mitglieder des Landtages, die dem in der Beilage 12 A enthaltenen Teil der Vorlage zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist mit Mehrheit angenommen, somit ist das Gesetz in erster Lesung beschlossen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht.

Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Das ist in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft. Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung werden auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß um 9.30 Uhr.)